

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) der Gemeinde Dietersheim

vom

24.05.2023

Aufgrund von Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Dietersheim folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

1. Neubau Klärschlammmentwässerungsanlage und Umbau des Schlammagers in der Kläranlage Dietersheim

1.1. Allgemeines

Da die Möglichkeiten der landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlamm im Wesentlichen aufgrund der Bereitschaft der zur Verfügung zu stellenden Flächen zusehends schwieriger werden und hinsichtlich der Auflagen der Düngemittelverordnung musste die gemeindliche Klärschlammabfuhr neu geordnet werden. Es erfolgte die Errichtung einer Klärschlammmentwässerungsanlage mit Umbau des Schlammagers. Die gesetzlichen Vorlagen können nun eingehalten und die Betriebssicherheit gewährleistet werden.

Die Klärschlammmentwässerung erfolgt nun mittels Schneckenpresse. Diese wurde oberhalb des bestehenden Schlammbehälters errichtet. Die Zu- und Abläufe wurden dort direkt angeschlossen. Der gepresste Klärschlamm kann somit in den bestehenden Nassschlammbehälter fallen, welcher zum Lagerbunker für gepressten Klärschlamm umgebaut wurde. Es besteht nun die Möglichkeit den Schlamm direkt zu laden oder über Absetzmulden sowie Rollcontainer abzutransportieren. Hierfür wurde die Wand zum Zufahrtsweg geöffnet und der Boden bis oberhalb des Straßenniveaus aufgefüllt.

1.2. Technische Angaben

Die Klärschlammmentwässerungsanlage vom Typ TSH SP-300 befindet sich in einem 10ft Seecontainer. Diese besteht aus Klärschlammzulauf, Rücklauf, Schlammvorlagenbehälter, Mischbehälter, Belüftungseinheit, Presse, Antriebsmotor, und Ablauf. Der Schlamm gelangt über eine Beschickungspumpe in den Schlammvorlagenbehälter. Im Mischbehälter (Flockungsbehälter) wird der Schlamm mit einem Polymer-Wassergemisch mittels Belüftungseinheit belüftet. Die entstehenden „Klärschlammflocken“ fallen in die Presse über und werden dort maschinell entwässert. Der gepresste Schlamm fällt aus der Presse durch eine Öffnung an der Stirnseite des Containers in den umgebauten Lagerbunker. Bei 1 % Trockenschlamm-Gehalt im Klärschlamm hat die Presseinheit einen Durchsatz von 2,25 m³. Der gepresste Klärschlamm hat einen Trockenschlamm-Gehalt zwischen 20-25 %.

2. Anschluss Ortsteil Beerbach an die Kläranlage Dietersheim

2.1. Allgemeines

Da die Abwasseranlage des Ortsteils Beerbach nicht mehr dem Stand der Technik entsprach, wurde der Ortsteil Beerbach an die Kläranlage Dietersheim angeschlossen.

Die Baumaßnahme umfasste den Anschluss des Ortsteiles Beerbach durch eine Abwasserdruckleitung an die Kläranlage in Dietersheim. Weiterhin umfasste die Baumaßnahme den Bau eines Regenüberlaufbeckens mit Zuleitungskanal sowie den Neubau eines Abwasserpumpwerks im Bereich der aufgelassenen Teichkläranlage des Ortsteils Beerbach.

Die vorhandene Teichkläranlage und der Schönungsteich wurden aufgelassen.

2.2. Technische Angaben

2.2.1. Abwasserpumpwerk mit Abwasserdruckleitung

Das Abwasserpumpwerk Beerbach liegt unmittelbar westlich des neuen Regenüberlaufbeckens Beerbach ebenfalls auf Fl.-Nr. 283. Es wurde in Fertigteilbauweise erstellt und besteht aus einem vorgelagertem Vorschacht, einem Pumpenkeller und einer ebenerdigen Schaltwarte. Der Vorschacht hat ein Nutzvolumen von 3,0 m³ und dient der Sammlung und Zwischenspeicherung des ankommenden Abwassers.

Die im Pumpenkeller trocken aufgestellten Abwasserpumpen fördern über die neu erstellte Abwasserdruckleitung DA 140 PE 100 SDR 11 das Abwasser zur Kläranlage Dietersheim.

Die Abwasserpumpen arbeiten im Wechselbetrieb. Die Fördermenge beträgt 10,0 l/s, die Förderhöhe liegt bei ca. 36,5 m.

Die Schaltwarte befindet sich im Erdgeschoss. Hier werden die Daten der Pumpen sowie der Messeinrichtung des Regenüberlaufbeckens gesammelt, gespeichert und von hier aus auf das Prozessleitsystem der Kläranlage Dietersheim übertragen. Somit kann neben der Vorortkontrolle auch eine Überwachung der Funktionen der Anlagenteile des Pumpwerks sowie des Regenüberlaufbeckens erfolgen.

Die Abwasserdruckleitung DA 140 PE 100 SDR 11 hat eine Gesamtlänge von 2.725,40 m. Sie wurde größtenteils im Rohrflugverfahren erstellt, Teilbereiche wurden in offener Bauweise bzw. im Spülverfahren ausgeführt.

Die Kreuzung der Bahnlinie Neustadt a. d. Aisch / Dietersheim sowie der Bundesstraße B 470 erfolgte mit einem Schutzrohr DN 300 St, welches im Bohrpressverfahren erstellt wurde und in welchem die Abwasserdruckleitung als Medienrohr eingezogen wurde.

2.2.2. Durchlaufbecken mit Retentionsbecken

Hinter dem neu erstellten Regenüberlaufbecken auf Fl.-Nr. 283, Gemarkung Beerbach, mit einem Nutzvolumen $V = 150 \text{ m}^3$, wurde der bestehende unbelüftete Schönungsteich teilverfüllt und als Pufferbecken mit einem Nutzvolumen $V = 900 \text{ m}^3$ ausgebaut.

Über eine Blende wird der Ablauf in den Vorfluter auf 10 l/s gedrosselt. Das Becken erhält zudem einen Notüberlauf.

Das Regenüberlaufbecken ist als offenes Rechteckbecken in Ortbetonbauweise erstellt. Die Drosselung des Ablaufs auf 2,5 l/s erfolgt über eine induktive Durchflussmessung (IDM) DN 200 mit Höhenstandsmessung und Steuerung eines E-Schiebers in einem geschlossenen Messschacht.

Neben der Drosselung wird hier auch die anfallende Abwassermenge, die dem nachgeschalteten Pumpwerk über einen Kanal DN 400 PP zufließt, exakt gemessen und die Daten an die im Pumpwerk erstellten Schaltwarte weitergeleitet.

Die Beckenreinigung wird durch zwei Rührwerke unterstützt.

3. Erneuerung von Abwasserkanälen im Ortsteil Dottenheim in den Straßen „Am Bahnhof“ und „Hardtstraße“

3.1. Allgemeines

Der Mischwasserkanal in der Hardtstraße und Am Bahnhof im Ortsteil Dottenheim wurde erneuert.

Der auszuwechselnde Kanal war von der Hardtstraße bis zur Herrngasse in einem sehr schlechten Zustand. Die Betonrohre zeigten die üblichen Schäden wie Korrosion, Risse, fehlende Scherben und undichte Anschlussstutzen. Im Bereich „Am Bahnhof“ führte der Kanal durch heute private Grundstücke.

3.2. Technische Angaben

Der Mischwasserkanal wurde erneuert von der Hardtstraße bei Hausnummer 19 bis zum Am Bahnhof Schacht 346148. Im Bereich Am Bahnhof führte der bestehende Kanal durch heute private Grundstücke. Dieser Missstand wurde durch die aufgrund des schlechten Kanalzustands erforderliche Baumaßnahme behoben. Der Kanal liegt jetzt in der öffentlichen Straße. Durch teilweise größere Rohrdurchmesser und die Aufteilung des Abwasserstroms ab der Herrngasse auf zwei Kanäle wird eine insgesamt höhere Ableitungskapazität erreicht. Der alte Kanal wurde aufgelassen. Die Grundstücksanschlüsse wurden entsprechend zum neuen Kanal verlegt.

Die Baulänge für den neuen Mischwasserkanal DN 300 PP beträgt 208 m.

Es wurden 6 Schächte und 11 Anschlussleitungen DN 150 gebaut.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrissmaße abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn und soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
- | | |
|------------------------------------------|---------|
| (a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,19 € |
| (b) pro m ² Geschossfläche | 1,35 €. |
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung Kraft.

Dietersheim, den 25.05.2023

Jürgen Meyer
Erster Bürgermeister

